

BGer 8C 142/2022 vom 29. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_142_2022

FR: TF 8C 142/2022 du 29 juin 2022

IT: TF 8C 142/2022 del 29 giugno 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie den versicherten Verdienst auf Fr. 11'373.- festsetzte. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die Beitragsrahmenfrist vom 16. November 2019 bis zum 25. Mai 2020 dauerte, wobei der Beschwerdegegner vom 1. bis 10. Mai 2020 in keinem Arbeitsverhältnis stand.

E. 2.2

Als versicherter Verdienst gilt laut Art. 23 Abs. 1 AVIG der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraumes aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen (wie 13. Monatslohn, Treueprämien, Orts- und Teuerungszulagen und Gratifikationen; Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG), soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen. Diese Zulagen sind anteilmässig auf jene Monate anzurechnen, auf die sie sich beziehen, weshalb unerheblich ist, wann sie (innerhalb des Bemessungszeitraums) zur Auszahlung

gelangten (Urteile 8C_148/2019 vom 4. Juli 2019 E. 5.2; 8C_757/2011 vom 21. Dezember 2011 E. 3; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV: Soziale Sicherheit, 3. Aufl., 2016, S. 2376 Rz. 365 mit Hinweis in Fn. 850 auf BGE 122 V 362, ARV 2001 Nr. 4 S. 75, C 254/99 und BGE 115 V 326 E. 4). Gemäss Art. 37 Abs. 1 AVIV bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (Art. 13 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 11 AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug.

E. 3.1

Die Vorinstanz korrigierte den von der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid vom 12. März 2021 auf Fr. 11'194.- festgesetzten versicherten Verdienst erstens hinsichtlich der im Januar 2020 durch die B._____ AG erfolgte Bonuszahlung für das Jahr 2019. Dabei ging sie von einer Summe von Fr. 18'649.- aus, die sie mit einem Betrag von Fr. 9324.50 anteilmässig (16. November bis 31. Dezember 2019 [45 Tage] dem vierten Quartal 2019 (90 Tage) zurechnete. Zweitens nahm die Vorinstanz für das bei der C._____ AG vom 11. bis 25. Mai 2020 dauernde Arbeitsverhältnis einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 6163.80 an, anstelle des von der Beschwerdeführerin angerechneten Einkommens von Fr. 5416.65.-. Schliesslich wich die Vorinstanz von der Berechnungsweise der Beschwerdeführerin insofern ab, als sie die mit den jeweiligen monatlichen Einkommen (und Boni) korrespondierenden tatsächlich zurückgelegten Beitragszeiten ausser Acht liess.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die Vorinstanz sei aktenwidrig davon ausgegangen, dass in Bezug auf das Arbeitsverhältnis bei der B._____ AG für das vierte Quartal 2019 ein Bonus von Fr. 18'649.50 ausgerichtet worden sei. Den Akten und den Angaben des Beschwerdegegners sei vielmehr zu entnehmen, dass die im Januar 2020 erfolgte Bonuszahlung über Fr. 18'649.50 einen Bonus für das vierte Quartal 2019 von Fr. 18'374.50 und einen solchen von Fr. 275.- für das dritte Quartal 2019 enthalte. Das dritte Quartal liege unbestrittenermassen ausserhalb des sechsmonatigen Bemessungszeitraumes, weshalb die dazugehörige Zahlung von Fr. 275.- nicht zu berücksichtigen sei. Aktenwidrig sei überdies die vorinstanzliche Festsetzung des bei der C._____ AG erzielten Bruttogehalts auf Fr. 6163.80.-. Aus den Dokumenten ergebe sich, dass darin eine gemäss BGE 123 V 70 bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes nicht hinzuzurechnende Ferienentschädigung von Fr. 747.15 enthalten sei. Deshalb könne nur der tatsächlich erzielte Bruttolohn von monatlich Fr. 5416.65 dem versicherten Verdienst zugrunde gelegt werden. Durch den Umstand, dass die Vorinstanz bei der Berechnung des versicherten Verdienstes bei den jeweiligen Einkommen und Boni die damit zusammenhängende zurückgelegte Beitragszeit nach Art. 37 Abs. 1 AVIV nicht beachtet habe, sei sowohl der Sachverhalt willkürlich festgestellt als auch Bundesrecht (Art. 23 AVIG und 37 AVIV) verletzt worden. Eine Begründung für die vorinstanzliche Berechnungsweise lasse sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen.

E. 4.1

Fest steht, dass die B._____ AG eine Bonuszahlung ausrichtete, die anteilmässig der Arbeitsperiode vom 16. November bis 31. Dezember 2020 zuzurechnen und somit für das vierte Quartal des Jahres 2019 bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 122 V 362 E. 4; ARV 1995 Nr. 15 S. 79 E. 2c S. 81, C 254/99; Urteil 8C_757/2011 vom 21. Dezember 2011 E. 3.4). Was die Höhe des Bonus

anbelangt, gab der Beschwerdegegner gegenüber der Vorinstanz an, dass er für das dritte Quartal 2019 nur eine kleine Bonuszahlung von Fr. 275.- erhalten habe, die ebenfalls im Januar 2021 [richtig: 2020] zur Auszahlung gelangt sei. Dem Entstehungsprinzip entsprechend relevant seien nur die Beträge von Fr. 16'500.- für den November 2019 und Fr. 1874.50 für den Dezember 2019 (insgesamt Fr. 18'374.50). Gleiches machte er in seiner Einsprache vom 14. September 2020 sowie in seinem Schreiben an die Beschwerdeführerin vom 3. August 2020 geltend. Einen damit übereinstimmenden Vermerk brachte die Beschwerdeführerin auf ihrer Berechnungstabelle für den versicherten Verdienst an und wies auf die gemäss Abklärung mit der Arbeitgeberin quartalsweise Ausrichtung der Boni hin. Daraus erhellt ohne Weiteres, dass die Vorinstanz - entgegen den übereinstimmenden Angaben der Parteien - offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, den sich auf das dritte Quartal beziehenden (und daher nicht zu berücksichtigenden) Bonus über Fr. 275.- zu demjenigen des vierten Quartals hinzugerechnet hat. Der Einwand ist stichhaltig.

E. 4.2

Hinsichtlich des vom 11. bis 25. Mai 2020 bestehenden Arbeitsverhältnisses mit der C._____ AG zog die Vorinstanz ein Bruttogehalt von Fr. 6163.80 heran. Aus der Lohnabrechnung der Arbeitgeberin vom 20. Mai 2020 geht klar hervor, dass in dieser Lohnsumme eine Ferienentschädigung von Fr. 747.15 enthalten ist, wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht. Zutreffend ist auch ihre Auffassung, dass praxisgemäss eine Entschädigung für nicht bezogene Ferien nicht zum versicherten Verdienst hinzugerechnet wird. In BGE 123 V 70 E. 5 erwog das Eidg. Versicherungsgericht (heute: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts), dass im Falle der Abgeltung des Ferienanspruchs in Form eines Lohnzuschlages resp. bei "Verzicht auf den Realbezug" die Ferienentschädigung nicht zum versicherten Verdienst nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gehört. In BGE 125 V 42 E. 6c wurde diese Rechtsprechung in dem Sinne präzisiert, dass im Falle der Abgeltung des Ferienanspruchs in Form eines Lohnzuschlages die Ferienentschädigung als versicherter Verdienst derjenigen Monate angerechnet wird, in denen Ferien, zusammenhängend oder an einzelnen Tagen, tatsächlich bezogen wurden. Im Falle der Abgeltung des Ferienanspruchs mittels Lohnzuschlages kann die Ferienentschädigung deshalb gemäss geltender Rechtsprechung nur als versicherter Verdienst derjenigen Monate angerechnet werden, in denen Ferien, zusammenhängend oder an einzelnen Tagen, tatsächlich bezogen werden (BGE 148 V 144 E. 5.4.1; 144 V 195 E. 4.6.2; 125 V 42 E. 5b). Diese Rechtslage wurde dem Beschwerdegegner mit E-Mail der Beschwerdeführerin vom 14. Mai 2021 zur Kenntnis gebracht. Ein tatsächlicher Ferienbezug ergibt sich nicht aus den Akten und wurde auch zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht. Die Vorinstanz hat damit die Ferienentschädigung von Fr. 747.15 in bundesrechtswidriger Weise bei der Berechnung des versicherten Verdienstes berücksichtigt.

E. 4.3

Stichhaltig ist schliesslich auch die Rüge, im angefochtenen Urteil sei bei der Berechnung des versicherten Verdienstes die mit den monatlich erzielten Einkommen effektiv gebildete Beitragszeit (Art. 37 Abs. 1 AVIV) nicht beachtet worden. Gleich wie die anteilmässige Anrechnungsweise der Boni nach dem Entstehungsprinzip werden auch die erzielten Einkommen denjenigen Beitragsmonaten angerechnet, auf die sie sich beziehen (vgl. Weisung des SECO gemäss AVIG-Praxis ALE, Rz. C2 vom Januar 2013). Wird, wie hier, im Monat November 2019 mit einer beitragspflichtigen Beschäftigung vom 16. bis 30.

November 2019 kein ganzer Beitragsmonat generiert, sondern eine Beitragszeit von 0,487 Beitragsmonaten, ist der vereinbarte Monatslohn (Fr. 8500.-) mit diesem Faktor zu multiplizieren, was Fr. 4139.50 ergibt (Fr. 8500.- x 0,487). Die vorinstanzliche Berechnungsweise mit einer hälftigen Berücksichtigung des Monatslohnes nach Kalendertagen (Fr. 4250.-) ist bundesrechtswidrig. Gleiches gilt für die Berechnung der Boni in dem Sinne, als die Summe von Fr. 18'375.50 für das vierte Quartal (vorstehende E. 4.1) auf die betreffenden Monate November und Dezember 2019 anteilmässig aufgeteilt wird (November 2019: Fr. 18'374.50 / 3 Beitragsmonate x 0,487; Dezember 2019: Fr. 18'374.50 / 3 Beitragsmonate). Hieraus resultieren die von der Beschwerdeführerin errechneten Bonuszahlungen von Fr. 2982.80 bzw. Fr. 6124.85. Damit erweist sich der von der Beschwerdeführerin im Einspracheentscheid vom 12. März 2021 ermittelte versicherte Verdienst von Fr. 11'194.- als korrekt. Die Beschwerde ist insgesamt begründet.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.